



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Schleswig-Holsteinischer Ju-Jutsu-Verband", abgekürzt SHJJV.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband ist der Landesfachverband für die Sportarten Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und Brazilian Jiu-Jitsu im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V..
- (2) Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und Brazilian Jiu-Jitsu betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen aus dem Bundesland Schleswig-Holstein zur Pflege und Förderung des Amateursports sowie der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von

- gemeinsamen Lehrgängen
- Schulungsmaßnahmen
- gemeinsamen Wettkämpfen
- Jugendmaßnahmen
- Kursen und ähnlichen Maßnahmen.

Verbandszweck ist ferner die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Landesregierung, den Gemeinden, der Öffentlichkeit, dem Landessportverband und den übergeordneten Verbänden.

- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle in Schleswig-Holstein ansässigen Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu oder Brazilian Jiu-Jitsu betreibenden Vereine, Schulen oder Gruppen werden, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gem. § 51 ff. der Abgabenordnung nachweislich erfüllen.
- (2) In geringem Umfang können auch Vereine, Schulen oder Gruppen, die eine andere Art von Selbstverteidigung betreiben, ordentliche Mitglieder des Verbandes sein, sofern sie die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gem. § 51 ff. der Abgabenordnung nachweislich erfüllen.
- (3) Vereine, Schulen oder Gruppen, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen dürfen jedoch keinerlei finanzielle oder materielle Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Verbandssatzung und die darauf beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und die Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen. Im Übrigen regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbständig.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht der Aufnahmeantrag.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss aus dem Verband
 - Auflösung des Mitglieds.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (8) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes sowie bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen oder fortgesetztem verbandsschädigenden Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes mit Ausnahme der Teilnahme der Angehörigen des Mitgliedes an sportlichen Veranstaltungen des Verbandes. Im

Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird.

- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaiger, in zurechenbarer Weise verursachter Schäden und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Verbandsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden findet nicht statt.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist am 01. März des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres haben die Mitglieder ihre Stärkemeldungen auf einheitlichen Vordrucken gegenüber dem Vorstand des Verbandes abzugeben. Stichtag ist der 1. Januar des Meldejahres.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Rechtsausschuss
- die Ehrenkommission

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer sowie ggf. weiterer Funktionsträger

- entsprechend der Wahlordnung des Verbandes
- im Falle einer Beurlaubung i.S.d. § 8 (8) die Entscheidung über die Umwandlung der Beurlaubung in eine Amtsenthebung oder die Rücknahme der Beurlaubung
 - Entscheidung über die Bestätigung oder Ablehnung des durch die Jugendversammlung gemäß § 9 (3) gewählten Jugendreferenten
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen bzw. Entscheidung über die Bestätigung der durch die Jugendversammlung beschlossenen Änderungen der Jugendordnung
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- (3) Zu einer Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zu einer Änderung des Verbandszwecks die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 7 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

- (1) Zu den in § 6 genannten Versammlungen wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung nebst Beschlussvorlagen ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu übersenden.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist (Dringlichkeitsanträge) und wenn wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung des Antrages befürworten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes und den Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Jedem Mitglied steht mindestens eine Stimme zu.

Mitglieder mit einer gemeldeten Mitgliederstärke

 - von mehr als 10 Sportlern erhalten zwei Stimmen,
 - von mehr als 50 Sportlern drei Stimmen,
 - von mehr als 100 Sportlern vier Stimmen,
 - von mehr als 200 Sportlern fünf Stimmen,
 - von mehr als 300 Sportlern sechs Stimmen.

Darüber hinaus erhalten der Vorstand und die Jugendleitung des Verbandes jeweils

eine Stimme. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes.

- (8) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist durch dessen gesetzlichen oder einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben, der dem Verein, der Schule oder Gruppe, den/die er vertritt, angehören muss. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds auf ein anderes ist nicht zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder ist daran gebunden, dass sich das jeweilige Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet - es sei denn, dass vom Vorstand Stundung gewährt worden ist.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 12 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzreferenten
 - dem Jugendreferenten
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzreferent werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben.
- (4) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (7) Über Erweiterungen des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Erweiterungen sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (9) Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des Verbandes können aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes sowie bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen oder fortgesetztem verbandsschädigenden Verhalten. Über die Beurlaubung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Beurlaubung nebst Begründung ist dem Betroffenen binnen acht Tagen nach Beschluss schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Beurlaubung zurückgezogen oder in eine Amtsenthebung umgewandelt wird. Während des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

- (10) Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden unter Beachtung einer Ladefrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über das Ergebnis der Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Jugendarbeit

- (1) Der Verband setzt sich zum Ziel, eine umfassende allgemeine und überfachliche Jugendarbeit im Sinne des Landessportverbandes zu gewährleisten.
- (2) Die Jugend des Verbandes organisiert sich weitgehend selbständig. Zu diesem Zweck ist mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung einzuberufen.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendreferenten. Dieser ist Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB und muss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung von einer Mehrheit im Amt bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung ist diese verpflichtet, einen Jugendreferenten vorzuschlagen. Eine außerordentliche Jugendversammlung wählt diesen oder einen dritten Kandidaten. Wird der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kandidat gewählt, ist keine weitere Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Jugendleitung darf nur über die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel verfügen. Jede darüber hinausgehende Ausgabe von Haushaltsmitteln muss im Einzelfall von einer Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden. Die Jugendleitung ist der Mitgliederversammlung über die Verwendung aller Haushaltsmittel Rechenschaft schuldig. Diesbezüglich hat die Jugendleitung einen Haushaltsplan zu erstellen. Dieser ist der Mitgliederversammlung zu präsentieren, sofern ein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt wird.
- (5) Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Verbandes.

§ 10 Rechtsausschuss

Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird durch den Rechtsausschuss des Verbandes wahrgenommen. Alles Nähere regelt die Rechtsordnung des Verbandes.

§ 11 Ehrenkommission

Der Verband kann Ehrungen aussprechen. Hierüber entscheidet die Ehrenkommission des Verbandes. Alles Nähere regelt die Ehrenordnung des Verbandes.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Verbandskasse und die Buchführung des Verbandes zu überprüfen. Hierzu dürfen sie sämtliche Kassenunterlagen, Belege und Bestände sowie die Inventarliste einsehen und sich von deren ordnungsgemäßer Führung überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand zu unterbreiten. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu oder Brazilian Jiu-Jitsu betreibender Vereine oder Vereinsabteilungen zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen an den neuen Rechtsträger über.
- (4) Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Verbandes ist beschränkt auf Fälle, bei denen Mitgliedern bzw. Angehörigen von Mitgliedern durch die Benutzung der Verbandseinrichtung, insbesondere bei der Teilnahme an Landesveranstaltungen, ein Schaden entsteht und einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Landesverband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 15 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die deren Sinn und Zweck und dem vom Verband verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2016 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 12.07.2009 außer Kraft gesetzt.

Neumünster, den 6. März 2016

Lothar Glišović

(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet. Dies gilt auch für alle auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen.